

SATZUNG

der Stiftung Katholische Universität Eichstätt

zur Übertragung weiterer Zuständigkeiten an die Universität (ÜZS)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2005

Aufgrund von Art. 20 Abs. 6 S. 2 - 5 der Stiftungsverfassung vom 10. Februar 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 1991, erläßt die Stiftung folgende Satzung:

§ 1 Der Universität werden die nachfolgenden Zuständigkeiten zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen:

(1) nach dem Bayerischen Beamtengesetz

- a) die Befugnisse nach Art. 73 und 74 Abs. 3 BayBG - mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Genehmigung von Nebentätigkeiten der (Universitäts-)Professorinnen und (Universitäts-)Professoren;
- b) die Befugnisse nach Art. 79 BayBG;
- c) die Befugnisse nach Art. 80 bis Art. 80 d BayBG;

(2) nach dem Bayerischen Hochschullehrergesetz

- a) die Befugnisse nach Art. 10 BayHSchLG zur Probezeitbeurteilung von (Universitäts-)Professorinnen und (Universitäts-)Professoren;
- b) die Befugnisse nach Art. 15 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 S. 1 - 3 BayHSchLG;

(3) nach der Urlaubsverordnung

die Befugnisse des Dienstvorgesetzten nach den §§ 12, 13, 16, 18, 19 und 21 UrIV, soweit die Universität Sonderurlaub nach § 18 UrIV erteilen kann ist, sie auch für die Anerkennung des dienstlichen Interesses an der Beurlaubung zuständig;

(4) nach dem Bayerischen Reisekostengesetz

- die Befugnisse nach Art. 26 BayRKG mit Ausnahme der Genehmigung von Auslandsdienstreisen des Präsidenten oder des Vorsitzenden des Leitungsgremiums:

(5) nach der Bayerischen Laufbahnverordnung

- die Befugnisse nach §§ 29, 32 LbV;

(6) nach der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für

herausragende besondere Leistungen (Bayerische Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung - BayLPZV -)

– die Befugnisse nach § 6 BayLPZV.

(7) nach der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung - BayHLeistBV

– die Zuständigkeit für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 4 BayHLeistBV, ohne die Erklärung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 BayHLeistBV, unbeschadet § 8 Abs. 2 BayHLeistBV;

– die Zuständigkeit für die Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BayHLeistBV.

§ 2 Die gemäß § 1 Abs. 1 - 6 übertragenen Zuständigkeiten sind von dem jeweiligen Dienstvorgesetzten wahrzunehmen, soweit (Universitäts-)Professorinnen und (Universitäts-)Professoren in den Fällen des § 1 Abs. 1 lit. b und c, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 betroffen sind, vom Vorsitzenden des Leitungsgremiums.
Die Zuständigkeiten nach der BayHLeistBV - § 1 Abs. 7 - werden dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums übertragen.

§ 3 Diese Satzung tritt zum 01. Januar 1998 in Kraft.*

Eichstätt, den 15. Dezember 2005

Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes

(Konrad Regler)

* § 3 betrifft die ursprüngliche Fassung der ÜZS vom 15. Dezember 1997.